

Schiedsgerichtsordnung des Karate Dachverbandes Nordrhein-Westfalen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundregel

1. Der Karate Dachverband NW (KDNW), seine Mitgliedsvereine sowie die Einzelmitglieder sorgen für Ordnung, Recht und Fairness im Karatesport.
2. Sportliche Vergehen, d. h. alle Formen verbandsschädigenden und unsportlichen Verhaltens werden geahndet.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten organschaftsrechtlichen und mitgliederrechtlichen Beziehungen sowie bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KDNW. Dies gilt insbesondere für

- Entscheidungen des erweiterten Präsidiums über Verbandsausschlüsse auf Antrag des betroffenen Mitglieds,
- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Einzelmitgliedern, Amtsträgern und dem KDNW, auch jeweils untereinander.
- Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem KDNW.

§ 3 Maßnahmen, Strafen

1. Das Schiedsgericht ist befugt, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen sowie Rechtsverhältnisse zu gestalten. Es ist ferner befugt, die in § 33 der Satzung des KDNW bestimmten Ordnungsmaßnahmen auszusprechen.

2. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts können im Fachorgan des KDNW veröffentlicht werden

3. Die in § 33 Abs.1 a – c der KDNW-Satzung genannten Ordnungsmaßnahmen haben folgende Bedeutung:

"Ermahnung": Dem ermahnten Verein oder Karateka wird sein Fehlverhalten deutlich vor Augen gehalten.

Eine Weiterung ist aber noch nicht angebracht.

"Verwarnung": Dies bedeutet, dass der verwarnte Verein oder Karateka einen schwereren Verstoß begangen hat.

Die "Verwarnung" zieht ein 6-monatiges Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des KDNW nach sich.

"Verweis": Dies bedeutet, der betroffene Verein oder Karateka hat einen besonders schweren Verstoß begangen.

Der Verweis zieht ein Verbot der Teilnahme an allen Veranstaltungen im Rahmen des KDNW bis zu fünf Jahren nach sich.

§ 4 Verjährung

1. Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KDNW sowie wegen verbandsschädigenden und unsportlichen Verhaltens verjährten in zwei Jahren. Die Einleitung

eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Antragsschrift bei der Geschäftsstelle des KDNW.

2. Entzieht sich ein Betroffener einem gegen ihn gerichteten Verfahren durch Austritt, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

II. Schiedsgericht

§ 5 Zusammensetzung

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen dem Präsidium des KDNW nicht angehören. Sie müssen volljährig sein 2. Das Schiedsgericht wählt seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 6 Ausschluss der Mitwirkung, Befangenheit

1. Ein Mitglied des Schiedsgerichts ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn
a. es selbst, sein Verein oder ein Karateka seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist,
b. es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
c. es in dem Verfahren als Zeuge vernommen werden soll
d. wenn es mit dem Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert ist.

2. Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.

3. Die Parteien oder auch ein Betroffener können ein Mitglied des Schiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts. Wird das Schiedsgericht insgesamt abgelehnt so entscheidet es in seiner Gesamtheit über den Antrag. Diese Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

III. Verfahrensvorschriften

§ 8 Einleitung

1. Antragsberechtigt sind das erweiterte Präsidium des KDNW und seine Mitgliedsvereine sowie die Mitglieder der technischen Ausschüsse. Einzelne Karateka sind nur antragsberechtigt, wenn sie durch Beschlüsse von Organen des Verbandes oder aufgrund von Verstößen gegen Wettkampfordnungen unmittelbar betroffen sind.

2. Das Verfahren kann nur schriftlich bei der Geschäftsstelle des KDNW eingeleitet werden. In der Antragsschrift sind die Parteien genau zu bezeichnen und es ist ein bestimmter Antrag, in welcher Hinsicht das Schiedsgericht tätig werden soll, zu formulieren. Ferner sind die

Tatsachen und Gründe, auf die der Antrag gestützt wird, unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen.

3. Zusammen mit der Antragsschrift ist an den KDNW ein Kostenvorschuss in Höhe von 300 Euro zu zahlen. Vor Eingang des Kostenvorschusses gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Kostenvorschusspflicht entfällt, wenn das erweiterte Präsidium des KDNW das Verfahren einleitet.

§ 9 Rechtliches Gehör

Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Übersendung des Antrags unverzüglich zu benachrichtigen und zur Stellungnahme unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des KDNW anhängig gemacht werden, sind auch die betreffenden Vorstände dieser Organe unverzüglich zu informieren

§ 10 Verfahrensarten

1. Entscheidungen des Schiedsgerichts ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einverständnis mit den Parteien kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
2. Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auch angeordnet werden, wenn bei unstreitigem Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist.

§ 11 Mündliches Verfahren

1. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und den Tagungsort und trifft die vorbereitenden Anordnungen. Er verfügt die Ladungen, wobei neben den Parteien ggf. auch Zeugen und Sachverständige und im Falle des §9 Satz 2 die betreffenden Vorstände zu laden sind.

2. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.

3. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen.

Die Beisitzer und die Parteien können Fragen stellen; das Gericht kann Fragen als unzulässig zurückweisen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien bzw. der Betroffene das Schlusswort

4. Das Schiedsgericht kann von den Beteiligten alle zur Aufklärung des Sachverhaltes dienenden Angaben und Unterlagen verlangen.

5. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden aus den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Schiedsgerichts teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

7. Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluss, der nicht selbstständig angefochten werden kann

§ 12 Parteivertreter

Jeder Beteiligte kann sich während des Schiedsgerichtsverfahrens von einem Rechtsanwalt oder sonstigem Beistand vertreten lassen. Dies entbindet ihn nicht von seiner Verpflichtung, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

§ 13 Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen und/oder Geldstrafen bis zu 200 € bestehen. Bei mündlichen Verhandlungen übt der Vorsitzende das Hausrecht aus

§ 14 Verfahrensgrundlage

Für die Verhandlung gelten die Regeln der Zivilprozessordnung entsprechend. Das Schiedsgericht kann ggf. eigene Untersuchungen zur Aufklärung der Sachlage durchführen; eine Untersuchungspflicht besteht nicht. Es ist bei seiner Entscheidung nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

§ 15 Säumnis der Partei

1. Bleibt eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung auf die Folgen der Säumnis hingewiesen worden ist.

2. Der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen. Es ist nur zulässig, wenn die ausgebliebene Partei nachweist, dass sie die Säumnis nicht zu vertreten hat. Auf ihren Antrag hin wird eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet. Über den Nachweis des Nichtvertretenmüssens entscheidet der Vorsitzende.

3. Die ausgebliebene Partei hat die Kosten zu tragen, die mit ihrer Säumnis entstanden sind

§ 16 Entscheidung

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist schriftlich zu begründen. Die Begründung muss innerhalb von drei Wochen nach der letzten mündlichen Verhandlung niedergelegt und den Parteien und dem geschäftsführenden Präsidium des KDNW spätestens zwei Monate nach Schluss der Verhandlung zugestellt werden. Im Falle eines Verbandsausschlusses beträgt die Frist zur Zustellung der Entscheidung sechs Wochen. Die Entscheidung ist von den an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen

§ 17 Einstweilige Verfügungen

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann im Rahmen der Zuständigkeit des Schiedsgerichts schriftlich begründete einstweilige Verfügungen erlassen, soweit dies zur

Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens und/oder der sportlichen Disziplin dringend notwendig erscheint. Bei Verfehlungen eines Organmitgliedes des Verbandes kann der Vorsitzende auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums des KDNW eine Suspendierung bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen.

2. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig, über den das Schiedsgericht entscheidet. Auf den Widerspruch des betroffenen Organmitgliedes hin hat innerhalb von sechs Wochen die mündliche Verhandlung zur Entscheidung stattzufinden. Eine Vorschusspflicht entfällt insoweit.

3. Die vorbezeichneten Entscheidungen mit Ausnahme der über die Begründetheit des Widerspruchs betreffend die Suspendierung können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18 Rechtsmittel

Das Urteil des Schiedsgerichts ist sofort rechtsgültig. Mit dem Urteil wird das Sportgerichtsverfahren im KDNW beendet

§ 19 Fristen, Fristversäumnis

Die Fristen für die Einlegung eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil oder eines Widerspruchs gegen eine einstweilige Verfügung sind Notfristen. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.

§ 20 Formvorschriften

1. Die Ladungen der Parteien zur mündlichen Verhandlung sowie die Zustellung der Entscheidungen des Schiedsgerichts haben mittels eingeschriebenen Briefes und Rückschein zu erfolgen.
2. Öffentliche Ladungen sind nicht zulässig

§ 21 Kosten

1. Die unterliegende Partei des Verfahrens hat die Kosten zu tragen. Ist gegen einen Betroffenen eine Strafe ausgesprochen worden, so gilt dies gleichfalls als Unterliegen.
2. Die zu tragenden Kosten umfassen die Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten für die Mitglieder des Schiedsgerichts berechnet nach der Kostenordnung des KDNW. Des Weiteren gehören dazu die Kosten für die mündliche Verhandlung und die notwendigen Auslagen. Die unterliegende Partei hat außerdem die Kosten der Gegenpartei zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren stehen, wenn vom Schiedsgericht nichts anderes bestimmt wurde. Dazu gehören auch die Kosten für Rechtsberatung und den Rechtsbeistand für das Verfahren.
3. Sind Zeugen oder Sachverständige angehört worden, so bestimmt sich ihre Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.
4. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 22 Inkrafttreten

Die Schiedsgerichtsordnung tritt gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung des KDNW mit Wirkung vom 14. April 2024 in Kraft